



LAND
TIROL

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- PROGRAMM

Tiroler Tourismusförderung

Tiroler Tourismusförderung

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Tourismusförderung ist die Sicherung der positiven Entwicklung des Tourismus in Tirol zur Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit. Förderungswürdig sind Investitionsvorhaben, die eine wesentliche Verbesserung der Betriebsstruktur und/oder eine Verbesserung des Angebotes im Bereich der kleinstrukturierten Tiroler Tourismuswirtschaft zum Ziel haben. Dazu zählt auch, für die Mitarbeiter entsprechend hochwertige Unterkünfte/Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Investitionsförderung

Im Rahmen der Tiroler Tourismusförderung können Investitionsvorhaben gefördert werden, die vorwiegend den nachstehend angeführten Investitionsschwerpunkten entsprechen:

- Qualitätsverbesserung Hotellerie und Gastronomie:

Durchführung qualitätsverbessernder Maßnahmen im Bereich Hotellerie. Dazu zählen vor allem die Schaffung und Verbesserung von betrieblichen Infrastruktureinrichtungen, die Durchführung von Investitionen in Richtung Barrierefreiheit und die Realisierung wesentlicher qualitätsverbessernder Maßnahmen im Beherbergungsbereich. Besonders werden dabei Projekte berücksichtigt, die eine Neuausrichtung auf neue Märkte bzw. Zielgruppen bzw. Betriebsübernahmen in der Familie (Projekte innerhalb von fünf Jahren nach Betriebsübernahme) zum Ziel haben. Die Investitionsmaßnahmen müssen eine wesentliche Qualitätsverbesserung bestehender Betriebe bewirken oder zur Ressourcenschonung beitragen. Von einer wesentlichen Qualitätsverbesserung bei Projekten, die reine Verbesserungsmaßnahmen des Zimmer- und Sanitärbereiches beinhalten, kann in der Regel - wenn keine sonstigen Zielsetzungen erfüllt werden - dann gesprochen werden, wenn zumindest 25 % des Bettenbestandes qualitätsmäßig wesentlich aufgewertet wird. Nach Fertigstellung muss mindestens die 3-Sterne-Kategorie erreicht werden. Gerade Maßnahmen im Sinne des Ganzjahrestourismus sollen hier fokussiert werden.

Im Bereich Gastronomie sind Investitionen förderbar, durch die eine wesentliche Verbesserung des betrieblichen Angebotes vor allem verbunden mit einer Angebotsausweitung erzielt wird. Gastronomieneubauten sind in Ausnahmefällen nur dann förderbar, wenn dadurch eine Marktlücke geschlossen bzw. eine Marktnische genutzt wird bzw. dadurch ein Missverhältnis von Verpflegungskapazitäten gemessen an den Infrastruktur-/Bettenkapazitäten ausgeglichen werden kann.

- Tiroler Wirtshäuser:

Ziel dieses Schwerpunktes ist die Aufrechterhaltung, Übernahme, Revitalisierung und Verbesserung der vor allem in der einheimischen Bevölkerung stark verankerten Tiroler Wirtshäuser. Diese sind gekennzeichnet durch in der Regel ganzjährige Öffnungszeiten, ein traditionelles und überprüfbares regionales Speisen- und Getränkeangebot im à-la-carte-Bereich und - soweit möglich - eine gute Zusammenarbeit mit den örtlichen/regionalen Lieferanten, Produzenten und Vereinen.

- Investitionsförderung

Gefördert werden können in erster Linie neben qualitätsverbessernden Maßnahmen bei bestehenden Wirtshausbetrieben vor allem auch Investitionsmaßnahmen im Zuge von Betriebsübernahmen (Projekte innerhalb von 5 Jahren nach Betriebsübernahme). Als förderbar gilt dabei auch der Erwerb der unmittelbar mit einem Wirtshaus verbundenen Vermögenswerte, sofern das Wirtshaus geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner familiären Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen (z.B. Ankauf von bestehenden Betriebsgebäuden, Inventar und Einrichtung, die aktiviert werden; nicht aber der Ankauf von Grundstücken). Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.

- Wirtshausprämie „Übernahme“

Die Wirtshausprämie kann nur gewährt werden, wenn

- das gegenständliche Wirtshaus gerade übergeben wird bzw. maximal vor 6 Monaten vor Antragstellung übergeben wurde oder wenn in der Standortgemeinde kein Wirtshaus mehr bestanden hat und ein Wirtshaus nun neu eröffnet werden soll
- die Verpflegungssituation (sowohl für Einheimische und Gäste) im gastronomischen Bereich in der jeweiligen Standortgemeinde vor allem in den Zwischensaisonen ernsthaft gefährdet ist
- die Standortgemeinde zum Fortbestand des Wirtshauses zusätzlich einen Beitrag leistet (mindestens 10 % der gewährten Landesförderung)
- sich der Unternehmer bereit erklärt, den Betrieb für einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren in vollem Umfang aufrecht zu erhalten

- Touristische Infrastruktureinrichtungen:

Darunter fallen Investitionen zur Errichtung neuer oder zur wesentlichen Verbesserung/Ausweitung bestehender tourismuswirtschaftlich relevanter nachhaltiger und naturverbundener Infrastruktureinrichtungen, wenn damit eine entsprechende Verbesserung des örtlichen/regionalen Angebotes (Schließung Marktlücke/Nutzung Marktnische) erreicht wird. Projekte von Seilbahnunternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

- Mitarbeiterunterkünfte/Einrichtungen für Mitarbeiter:

Es werden Investitionen zur Errichtung neuer bzw. Verbesserung bestehender Mitarbeiterunterkünfte unterstützt, wobei die Unterkünfte sanitär voll ausgestattet und dem Standard des Hauses entsprechen müssen. Dies beinhaltet insbesondere die Neuschaffung von Mitarbeiter-

zimmern sowie den Einbau oder die Neuerrichtung von Sanitärräumen mit Dusche (Bade-
wanne), Waschtisch und WC, und/oder die Neuausstattung/Neueinrichtung bestehender
Mitarbeiterzimmer. Darüber hinaus sind auch sonstige Einrichtungen für Mitarbeiter (z.B.
Aufenthaltsräume, Gemeinschaftsküchen, Freizeiteinrichtungen usw.) förderbar.

Eine Förderung ist nur für jene Projektteile möglich, für die nicht Wohnbauförderungsmittel
des Landes Tirol angesprochen werden können.

Die geförderten Mitarbeiterunterkünfte dürfen ausschließlich für eigene Mitarbeiter zur Ver-
fügung gestellt werden.

- Qualitätsbettenoffensive Osttirol:

Im Bezirk Lienz werden neue, zusätzliche Qualitätsbetten gefördert, um der im Tirolschnitt
unterdurchschnittlichen Anzahl an Nächtigungen je Einwohner und dem unterdurchschnittli-
chen Angebot an Qualitätsbetten entgegenzuwirken sowie um die regionale Wertschöpfung
zu steigern. Nach Fertigstellung muss mindestens die 3-Stern-Superior-Kategorie erreicht
werden.

2.2 Kriterien für die Projektauswahl

- Entwicklung des Unternehmens in den letzten Jahren (wirtschaftliche Entwicklung, Beschäf-
tigtenstand, etc.)
- Erwartete Auswirkungen des Projektes auf das Unternehmen (z.B. Umsatz, Beschäftigten-
stand, Ausrichtung des Betriebes)
- Neuheitsgrad des Projektes für das Unternehmen/Ort
- Größe der Investition im Verhältnis zur Unternehmensgröße
- Regionale Bedeutung (z.B. Marktlücke/-nische, Verbesserung Betriebsstruktur, Regionalför-
derungsgebiet)
- Bei der Umsetzung von Investitionsvorhaben ist auf Energieeffizienz u. Schonung von Res-
ourcen zu achten. Energiesysteme, die mit fossilen Brennstoffe betrieben werden, können
nicht gefördert werden. Bei Neubauten kann die gesamte Investition nicht gefördert wer-
den, wenn ein Energiesystem auf Basis fossiler Brennstoffe zum Einsatz kommt.
- Aufträge im Zusammenhang mit den geförderten Investitionen sind - soweit dies möglich ist
- an regionale Unternehmen zu vergeben.

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können unter den Förderschwerpunkten „Qualitätsverbesserung Hotelle-
rie/Gastronomie“, „Tiroler Wirtshäuser“ und „Touristische Infrastruktureinrichtungen“ nur kleine
Unternehmen (KU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai
2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unterneh-
men (Text von Bedeutung für den EWR) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABL
Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff) sein, die entweder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberech-
tigung nach der Gewerbeordnung sind oder erwerbswirtschaftliche Betreiber von touristisch bzw.

freizeitwirtschaftlich relevanten Infrastruktureinrichtungen (z.B. Bäder, Campingplätze, Bootsvermietung, Minigolfplätze, Freizeitparks, Kinos, Tanzschulen, Tennis- und Tischtennisplätze inkl. Tennishallen, Ballonfahr- und Hänge- bzw. Gleitschirmunternehmen, Raftingunternehmen, etc.).

Unter dem Förderschwerpunkt „Mitarbeiterunterkünfte/Einrichtungen für Mitarbeiter“ und „Qualitätsbettenoffensive Osttirol“ sind zusätzlich auch mittlere Unternehmen (MU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff) antragsberechtigt.

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1 Investitionsförderung

Die Investitionsförderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 5 % der förderbaren Kosten (=Basisförderung). Im nationalen Regionalförderungsgebiet kann ein Bonus von bis zu 2,5 % gewährt werden. Für Projekte unter dem Schwerpunkt „Mitarbeiterunterkünfte/Einrichtungen für Mitarbeiter“ kann ein Aufschlag von bis zu 2,5 % gewährt werden. Für Projekte unter dem Schwerpunkt „Tiroler Wirtshäuser“ gilt für Investitionsmaßnahmen bestehender Betriebe ein Aufschlag von bis zu 2,5 % und bei Betriebsübernahmen bzw. Revitalisierungen von bis zu 5 %.

4.2 Wirtshausprämie „Übernahme“

Diese beträgt max. € 10.000,- pro Unternehmen. Die Prämie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

Die Förderungsbemessungsgrundlagen sind in den jeweiligen Investitionsschwerpunkten wie folgt festgelegt:

- Qualitätsverbesserung Hotellerie/Gastronomie:
Mindestförderungsbemessungsgrundlage € 100.000,- ; max. Bemessungsgrundlage € 700.000,-
Projekte mit einer Gesamtinvestitionshöhe (= grundsätzlich anrechenbare Kosten) von mehr als € 1 Mio. können in dieser Förderungsaktion nicht gefördert werden.
- Tiroler Wirtshäuser:
Mindestförderungsbemessungsgrundlage € 50.000,- ; max. Bemessungsgrundlage € 700.000,-
Projekte mit einer Gesamtinvestitionshöhe (= grundsätzlich anrechenbare Kosten) von mehr als € 1 Mio. können in dieser Förderungsaktion nicht gefördert werden.
- Touristische Infrastruktureinrichtungen:
Mindestförderungsbemessungsgrundlage € 80.000,- ; max. Bemessungsgrundlage € 2 Mio.
- Mitarbeiterunterkünfte/Einrichtungen für Mitarbeiter:
Mindestförderungsbemessungsgrundlage € 40.000,- ; max. Bemessungsgrundlage € 3 Mio.

- Qualitätsbettenoffensive Osttirol:

Mindestförderbemessungsgrundlage € 1 Mio.; max. Bemessungsgrundlage € 20 Mio.

4.3 COVID 19 - Unterstützungspaket für den Tourismus in Tirol

Der Tiroler Tourismus ist von den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona Virus (COVID-19) besonders betroffen. War es zu Beginn die vorzeitige Beendigung der laufenden Wintersaison, so ergeben sich nunmehr weitreichende negative Effekte auch für die kommenden Saisonen. Mit dem Maßnahmenpaket sollen Anreize geschaffen werden, um der krisenbedingten Rezession entgegenzuwirken.

Im Rahmen dieses Unterstützungspaketes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Konjunktur-Bonus im Rahmen der Investitionsförderung gem. Pkt. 4.1 in Höhe von bis zu 5 %

Diese Maßnahmen im Rahmen des COVID 19 - Unterstützungspaket für den Tourismus in Tirol sind in den Jahren 2020 und 2021 mit jeweils € 2 Mio. budgetiert.

5. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden alle Kosten anerkannt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen (v.a. Bau-, Einrichtungs- und Planungskosten). Planungskosten können bis max. 10 % der anrechenbaren Gesamtkosten berücksichtigt werden.

Unter der Errichtung von Mitarbeiterunterkünften ist auch der Ankauf bestehender Mitarbeiterunterkünfte bzw. der Ankauf bestehender Gebäude zur Errichtung von Mitarbeiterunterkünften und/oder sonst. Einrichtungen für Mitarbeiter zu verstehen.

Nicht förderbar sind:

- Erwerb von Grundstücken
- Schaffung zusätzlicher Gästebetten (außer gemäß Schwerpunkt „Qualitätsbettenoffensive Osttirol“)
- Vorhaben, die über Investorenmodelle wie z.B. „Verkauf mit anschließend zeitlich begrenzter Rückvermietung“ finanziert werden.

Insbesondere ist im Zuge der Projektgenehmigung sicherzustellen, dass keine Finanzierungsmodelle unterstützt werden, die auf eine spätere Aufteilung von Gebäuden in Wohnungseigentumseinheiten („Parifizierung“) abzielen, welche an Investoren verkauft werden.

- Gebrauchte Anlagegüter (außer Ankauf bestehender Mitarbeiterunterkünfte bzw. Ankauf bestehender Gebäude zur Errichtung von Mitarbeiterunterkünften und/oder sonst. Einrichtungen für Mitarbeiter *und Übernahmen gemäß Pkt. 2.1 „Tiroler Wirtshäuser“*)
- Reine Ersatzinvestitionen bzw. Instandhaltungen und Reparaturen
- Kosten, die nicht aktiviert werden
- Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und Spielautomaten

- Unternehmerwohnungen, privat genutzte Räume
- Kosten, die bereits im Rahmen der TOP-Tourismus-Impuls 2014-2020 unter dem Schwerpunkt „Jungunternehmerförderung“ bzw. im Rahmen der Förderkooperation ÖHT und Land Tirol betreffend „Übernehmer-Initiative“ gefördert werden

6. Verfahrensbestimmungen

1. Förderungsantrag

Der jeweilige Förderungsantrag für die Investitionsförderung ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojekts einzubringen. Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre
- eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens und der damit erwarteten betrieblichen Auswirkungen. Bei Neubauprojekten ist auch auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung einzugehen.
- genaue Projektkostengliederung - Kostenvoranschläge
- aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.)
- Kopie von Förderungsanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und - sofern bereits vorhanden - deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
- betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre sowie Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition
- Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
- notwendige behördliche Genehmigung(en)
- Stellungnahme der Standortgemeinde hinsichtlich der Bedeutung des antragstellenden Unternehmens als Wirtshausbetrieb (beim Schwerpunkt „Tiroler Wirtshäuser“)

Der jeweilige Förderungsantrag für die Wirtshausprämie „Übernahme“ ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular einzubringen. Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:

- nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre

- aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.)
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Stellungnahme der Standortgemeinde, in der auf die Bedeutung des antragstellenden Unternehmens als Wirtshausbetrieb eingegangen wird und in der die finanzielle Beteiligung der Gemeinde gemäß Pkt. 2.1 Unterpunkt Wirtshausprämie „Übernahme“ bestätigt wird.
 - Schriftliche Verpflichtung des antragstellenden Unternehmens über die Aufrechterhaltung des Betriebes in vollem Umfang für einen Zeitraum von zumindest 5 Jahren
2. Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
 3. Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten bzw. beantragt hat.
 4. Weiteres hat er in derselben Form anzugeben, welche anderen Förderungen er für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.
 5. Die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 6. Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz des Amtes der Tiroler Landesregierung. Bei Projekten mit einer Förderungsbemessungsgrundlage von mehr als € 500.000,- wird ein Förderungsbeirat eingerichtet. Die Zusammensetzung, der Vorsitz und die Aufgaben des Förderungsbeirates sowie der Modus für die Behandlung der einzelnen Förderungsansuchen sind in einer eigenen Geschäftsordnung festzulegen.
 7. Die Förderungsentscheidung obliegt bis zu einer maximalen Förderungsbemessungsgrundlage von € 500.000,- dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung. Positive Förderungsentscheidungen bei Projekten über € 500.000,- erfolgen auf Empfehlung des Förderungsbeirates durch die Tiroler Landesregierung. Bei negativen Entscheidungen des Förderungsbeirates ist eine Befassung der Landesregierung nicht vorgesehen.
 8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in der Regel nach Nachweis der Projektdurchführung bzw. nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung. Bei Förderungsfällen, bei denen eine gemeinsame Förderung des Projekts mit anderen Förderstellen erfolgt, kann die Auszahlung auch auf Basis der Prüfung durch die dortige Förderstelle und Übermittlung eines entsprechenden Prüfnachweises erfolgen.

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt und beträgt bei der Abwicklung als De-minimis-Beihilfe 3 Jahre und bei Abwicklung als AGVO-Beihilfe 5 Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

9. EU-rechtliche Grundlagen

Die Förderung aus dieser Richtlinie erfolgt in der Regel als De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

Die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) kann auch gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff) im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), erfolgen.

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), sind insbesondere die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich anzuwenden, insbesondere:

- a. Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- b. Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.
- c. Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

- d. Artikel 6 AGVO, wonach festgelegt wird, dass Beihilfen einen Anreizeffekt haben müssen. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.
- e. Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.
- f. Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,- einzuhalten sind.

Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Text von Bedeutung für den EWR) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff).

Diese Landesförderung kann auch als nationale Kofinanzierung in Verbindung mit Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „IWB/EFRE Österreich 2014-2020“ gewährt werden.

10. Kumulierung

In Bezug auf dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrag, die bzw. der im Einzelfall in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder einem Beschluss der Kommission oder in einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegt ist, überschritten wird.

11. Publizitätsvorschriften

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 5.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V dieser Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

12. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

13. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 26.6.2018 in Kraft und gilt bis 30.06.2022; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2021 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschafts-

förderung und Fördertransparenz, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.12.2020 in Kraft.